

weisen. Daran ändert nichts, daß man versucht, diesen Wahlausfall anders zu deuten, indem herausgerechnet wird, daß 326 Abgeordnete, das sind 56,6 Proz. aller Reichstagsabgeordneten, auf Grund antikapitalistischer Parolen gewählt worden seien. Daraus ergebe sich, daß der Kapitalismus das Spiel verloren habe und mit ihm das kapitalistische Wirtschaftssystem erledigt sei. Diese Auffassung beruht auf Irrtum; die Verhältnisse liegen doch ein klein wenig anders! Vor allem ist es falsch, die nationalsozialistische Partei als antikapitalistisch einzuschätzen. Wohl mag es einen nicht unerheblichen Teil von nationalsozialistischen Wählern geben, die sich von dem demagogischen antikapitalistischen Geschrei der nationalsozialistischen Maulhelden täuschen lassen. Für die politische und wirtschaftliche Beurteilung dieser Partei entscheiden jedoch nicht Worte, sondern Taten! Und in dieser Hinsicht steht fest, daß der Nationalsozialismus keineswegs dem kapitalistischen System feindlich gegenübersteht, es vielmehr aufrecht erhalten will und deshalb gegen die Angriffe des „Marxismus“ verteidigt. Das geht nicht nur aus den Äußerungen Hitlers selbst hervor, sondern auch aus der Tatsache, daß sich die industriellen Kapitalisten durch den von den Nationalsozialisten zur Schau getragenen Antikapitalismus nicht abhalten ließen, ihn durch erhebliche materielle Opfer zu unterstützen. Dieser Unterstützung haben die Nationalsozialisten auch allein ihre Erfolge zu verdanken.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Kommunisten, die von den Unternehmern trotz aller anscheinend antikapitalistischen Widerhartigkeit ganz offen als wertvolle Stütztruppen des Kapitalismus eingeschätzt werden, weil sie ihnen zur Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung und zur Niederhaltung der Sozialdemokratie die wertvollsten Dienste leisten. Daß sich so der Kapitalismus trotz seiner angeblichen Wahlenergie durchaus nicht geschlagen fühlt, geht u. a. auch aus den Forderungen der Wirtschaftspartei hervor, die in ihren zu dem Brünningschen Wirtschafts- und Finanzprogramm gestellten Forderungen die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht, die Befreiigung aller Parteibuchbeamten, Befreiigung der öffentlichen Regiebetriebe, Abbau der Realsteuern, Reform der Arbeitslosenversicherung und des Schlichtungswesens usw. verlangt.

Der Kapitalismus fühlt sich durchaus nicht geschlagen, sondern bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge sehr wohl. Mag ihm einiges vielleiht, so z. B. das zu starke Anwachsen der nationalsozialistischen und kommunistischen Stimmen, nicht ganz angenehm sein. Eine etwas geringere Zunahme wäre ihm wohl lieber gewesen! Allein er wehrt sich damit abzufinden. Zu fürchten hat er von dieser Seite nichts. Wellende Hunde heißen bekanntlich nicht! Seine Position, die er nicht nur durch ein weiteres Anwachsen der Sozialdemokratie gefährdet werden konnte, steht nach wie vor fest. Wie lange, darüber lassen sich keine Vermutungen aussprechen, sind doch in Folge des Wahlausfalls die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unübersichtlicher denn je. Dennoch muß über kurz oder lang eine Entwirrung des jetzigen chaotischen Durcheinanders eintreten. Die organisierte Arbeiterschaft braucht sich daher durch den Wahlausfall nicht entmutigt zu fühlen. Ja, sie darf es sogar nicht, wenn sie nicht selbst eine Verschlechterung ihrer Lage herbeiführen will!

Sozialdemokratie und Gewerkschaften haben schon schwereren Stürmen Trotz geboten und ihnen erfolgreich widerstanden. Dessen muß die organisierte Arbeiterschaft auch jetzt und in der Folge eingedenk sein. Auch die kapitalistischen und faschistischen Bäume wachsen nicht in den Himmel! Nichts wäre daher verheerlicher, als sich einem lähmenden Fatalismus oder einem aussichtslosen Hyperbatalismus hinzugeben. Je nüchterner und objektiver vielmehr die Arbeiter die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse betrachten, um so stärker wächst ihre Kraft, die sie zur Durchsetzung ihrer Ziele benötigen. **W a t t u t a t.**

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Nichtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme

Unter diesem Titel hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterm 17. September d. J. bindende Richtlinien erlassen. Sie sind ergangen auf Grund der §§ 132 bis 135, 138 und 140 WABG, die im Abschnitt „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit“ enthalten sind. Die Richtlinien beziehen sich auf die Erleichterung der Arbeitsaufnahme nach außerhalb durch Gewährung von Reisekosten, Umzugsbeihilfe, Fortzahlung der Familienzuschläge, Gewährung von Arbeitsausstattung usw.

Einleitend heißt es, daß die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme die Aufgabe haben, offene Stellen, die nicht ohne weiteres besetzt werden können, für die vorhandenen Arbeitslosen zu erschließen. Maßnahmen, die der Überführung fähiger Arbeitsloser in die Landwirtschaft, der Arbeitsunterbringung älterer Arbeitsnehmer oder arbeitsloser Jugendlicher dienen, sind bevorzugt zu fördern. Die vorgesehenen Leistungen sollen nicht gewährt werden, wenn der Arbeitslose die Mittel selbst aufbringen kann oder wenn es üblich oder angemessen erscheint, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Je nach Lage des Falles kann auch ein Teil der Kosten übernommen werden oder eine Fortzahlung in Frage kommen.

Zufänglich für die Gewährung ist der Vorsitzende des Arbeitsamtes oder sein ständiger Stellvertreter, in besonderen Fällen (Reisekosten und Arbeitsausstattung) können auch bestimmte Fachkräfte des Arbeitsamtes zur Genehmigung ermächtigt werden. In jedem Fall hat der Arbeitslose einen begründeten Antrag zu stellen. Soweit

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Paul Sodann in Leipzig
Eingetretten: 23. Oktober 1880 — Jetzt Invalide



die Leistungen nur vorgestreckt werden, muß der Empfänger sich schriftlich verpflichten, bestimmte wöchentliche oder monatliche Teilbeträge zurückzugeben oder durch den Arbeitgeber von seinem Arbeitsverdienst abziehen zu lassen. Hat ein Arbeitsloser bereits früher solche Leistungen erhalten und ist er seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so soll er nur bei besonderen Umständen erneut derartige Leistungen erhalten.

Als Leistungen bei Arbeitsaufnahme in einem auswärtigen Arbeitsort kommen **F a h r g e l d**, **Z e h r k o s t e n** und **U m z u g s k o s t e n** in Frage. Die Kosten der Reise dürfen nur gewährt werden, wenn keine Arbeit in größerer Nähe vorhanden ist und wenn keine gleichwertigen Arbeitslosen vom Arbeitsamt zugewiesen werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Unterbringung älterer Arbeitnehmer handelt, die an ihrem bisherigen Aufenthaltsort voraussichtlich nicht vermittelt werden können.

Hat ein Notstandsarbeiter eine Arbeitsstelle auf dem freien Arbeitsmarkt angenommen, so können auch ihm bei Bedürftigkeit die Leistungen gewährt werden. Im allgemeinen soll nur die einmögliche Einkommensquelle im Arbeitsort in Frage kommen; Eine Bewilligung zum Zweck der Umschau oder für die ständige Hin- und Herfahrt (Wendelarbeiter) kommt nicht in Betracht. Soweit jedoch Arbeitslose über 30 Jahre alt sind, können in besonders begründeten Fällen die Kosten der Fortstellung (Hin- und Rückfahrt) gewährt werden, wenn solche Fortstellung berufsbillich ist und begründete Aussicht auf Einstellung besteht. Nur wenn es sich um voraussichtlich dauernde Arbeit handelt, soll die Gewährung der Reisekosten in Frage kommen, es sei denn, daß es sich um Überführung in die Landwirtschaft handelt. Bei Reisen, deren Dauer fünf Stunden übersteigt, darf zu den Fahrtkosten ein Zehrgeld von einer Mark, bei einer Dauer von über acht Stunden 2 M. gewährt werden, für Arbeitnehmer mit zuschlagsberechtigten Angehörigen erhöht sich das Zehrgeld auf 1,50 M. bzw. 2,50 M. Ist eine Übernachung erforderlich, kommt dazu ein Zuschuß von 2 M.

Eine Umzugsbeihilfe darf nur bewilligt werden, wenn die Umsiedlung arbeitsmarktpolitisch besonders erwünscht ist. Sie ist zurückzuführen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der ersten drei Monate nach erfolgtem Umzug die Arbeitsstelle ohne berechtigten Grund aufgibt oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt.

Muß die Familie zurückbleiben, weil eine Überfiedlung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, so kann die Fortzahlung des doppelten Haushalts durch **W e i t e r z a h l u n g** der **F a m i l i e n z u s c h l ä g e** erleichtert werden. Sie dürfen nur gezahlt werden, wenn sonst die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Die Fortzahlung der Zuschläge ist nicht davon abhängig, daß die spätere Überfiedlung der Familie beschäftigt oder möglich ist. Sie ist deshalb auch zulässig bei Notstandsarbeit sowie bei Arbeitsaufnahme im Ausland. Zahlt jedoch der Arbeitgeber für den getrennten Haushalt eine Auslösung, so dürfen die Zuschläge nicht gezahlt werden. Eine Fortzahlung der Familienzuschläge über zwei Wochen hinaus kommt nur in Betracht, wenn eine Verdienstbescheinigung beigebracht wird. Länger als sechs Monate dürfen die Zuschläge nur ausnahmsweise fortgezahlt werden.

Sind Arbeitslose an der Aufnahme einer Arbeit von längerer Dauer verhindert, weil ihnen die erforderliche **A r b e i t s u n t e r s t u t z** fehlt, so kann das Fehlen aus Mitteln der Reichsanstalt vorgestreckt werden. Als Ausrichtung kommen nur Arbeitskleidung, Arbeitszusubwerk und Arbeitsgerät in Betracht. Sie wird nur auf Gutsein gewährt, auf dem u. a. die Eisenfirmen bezeichnet sind. Die Kosten dürfen grundsätzlich nur vorgestreckt werden. In die Verpflichtungserklärung ist aufzunehmen, daß die Ausrichtungsklässe bis zur völligen Rückkehrung der Aufwendung Eigentum des Arbeitsamtes bleiben. Auf die Rückzahlung des letzten Drittels kann verzichtet werden, wenn die vorausgegangenen Raten pünktlich geleistet wor-

den sind und der Arbeitslose sich noch in Arbeit befindet. Auf die Rückzahlung kann ganz verzichtet werden, wenn der Arbeitsaufnahme eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten vorausgegangen ist oder die neue Arbeit wesentlich geringer entlohnt wird als die frühere berufliche Tätigkeit, oder wenn aus sonstigen Gründen (z. B. kinderreiche Familie) eine besondere Bedürftigkeit vorliegt.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann ferner Arbeitsnehmer über 30 Jahre 1. in den Fällen, in denen die Arbeitsaufnahme von einer Kautionleistung abhängig gemacht wird, zum Abschluß einer Kautionserklärung ein zinsloses, in Raten zu tilgendes **D a r l e h e n** bis zur Höhe einer Jahresprämie gewähren; 2. in den Fällen, in denen die Arbeitsaufnahme daran zu scheitern droht, daß dem Arbeitsuchenden die Bestreitung des Lebensunterhalts bis zur ersten Gehalts- oder Lohnzahlung unmöglich ist, ein zinsloses, in Raten zu tilgendes Darlehen gewähren.

Der Personentseß, auf die vorstehende Leistungen Anwendung finden soll, beschränkt sich auf Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung. Ihnen werden gleichgestellt Arbeitslose, die die Wartzeit noch nicht erfüllt haben und solche, die infolge jugendlichen Alters die Voraussetzungen für den Empfang der Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllen konnten. Arbeitslose, die die Erwartungszeit noch nicht erfüllt haben oder die ausgeteuert sind, die aber nicht Krisenunterstützung erhalten, kommen lediglich für die Gewährung von Reisekosten und die Fortzahlung von Arbeitsausstattung in Frage. **P. L o.**

Berufliche Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose

Im § 136 WABG. kommt zum Ausdruck, daß Empfängern von Arbeitslosenunterstützung ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden kann, wenn sie eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben. Nach § 137 kann ferner der Vorsitzende des Arbeitsamtes Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung in soweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen, als sie geeignet sind, Empfängern von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat unterm 17. September 1930 hierzu bindende Richtlinien erlassen. Maßnahmen der beruflichen Fortbildung dürfen danach nur durchgeführt werden, a) wenn die Gefahr besteht, daß die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen während einer längeren Arbeitslosigkeit nachlassen und dadurch die Vermittlungstätigkeit verringert wird, oder b) wenn sie die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen zu erweitern, daß sie sich erhöhen oder veränderten Anforderungen der Wirtschaft anpassen oder die Vermittlungstätigkeit erhöht wird.

Umschulungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn festgestellt ist, a) daß die Unterbringung der Umschulenden im bisherigen oder einem ähnlichen Beruf nicht möglich ist und b) daß der neue Beruf nach Lage des Arbeitsmarktes für eine Unterbringung des Umschulenden begründete Aussicht bietet, ferner c) daß der Umschulende für den neuen Beruf geeignet sowie willens und fähig ist, sich auf diesen Beruf umzustellen; schließlich d) daß die Umschulung eine normale Verberufung zum Gesellen (Gehilfen, Facharbeiter) nicht umfaßt.

Zugelassen für diese Veranstaltungen sind Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sowie Arbeitslose, deren Wartzeit noch nicht abgelaufen ist, ferner Arbeitslose, die wegen jugendlichen Alters die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllen konnten. Sonstige Arbeitslose dürfen nur zugelassen werden, wenn hierdurch die Mittel der Reichsanstalt keine Mehrbelastung erfahren und der Zweck der Maßnahme durch die Zulassung nicht gefährdet wird.

Haben Arbeitnehmer, die in einer früheren Arbeitsstelle bereits vollen Verdienst erzielt, eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie eine erforderliche Fertigkeit neu erlangt haben, so kann ihnen bis zur Dauer von acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen die Höhe des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen. Voraussetzung ist, daß es dem Arbeitgeber weder nach dem Tarifvertrag noch nach der üblichen Praxis zugeuntem werden kann, Arbeitskräften dieser Art den vollen Verdienst zu zahlen.

Bei der Auswahl von Teilnehmern für Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung ist auf das Alter, das Maß der Vorkenntnisse und die verschiedene Spezialausbildung möglichst Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsamt hat zunächst die in Frage kommenden zur freiwilligen Teilnahme zu veranlassen. Wird das nicht erreicht, ist darauf hinzuweisen, daß Sperrentscheidungen auferlegt werden können. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Lehrpersonal zugewandt werden, auch der Lehrplan ist dem Zweck entsprechend anzupassen. Die Lehrgänge sollen in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten, unter keinen Umständen aber mehr als drei Monate betragen. Die Veranstaltungen sollen in erster Linie den Arbeitsuchenden die Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden seines Berufes erhalten, ihn eine ausreichende Arbeitsbildung vermitteln und ihn mit neuen Arbeitsverfahren von besonderer Wichtigkeit bekannt machen. In Fällen, in denen das Arbeitsamt die Maßnahmen ohne Benutzung von Fach- und Berufsschulen durchführt, sollen Gutachten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter (Fachverbände) und der Fachschulaufsichtsbehörde eingeholt werden.

Korrespondenzen

Für die Gewährung des üblichen Schulgeldes an einzelne Arbeitslose zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmöglichkeiten finden die vorstehenden Grundzüge sinngemäß Anwendung.

Werden Arbeitslose von ihrem Arbeitsamt veranlagt, an einer Veranstaltung außerhalb ihres Wohnorts teilzunehmen, so können ihnen erforderlichenfalls die Fahrtkosten gewährt werden. Ist mit einer Schulungseinrichtung ein Internat verbunden oder gewährt die Schulleitung Verpflegung, so können diese Ausgaben ganz oder teilweise in die Kosten der Veranstaltung einbezogen werden. Unterstützten Teilnehmern solcher Veranstaltungen ist die Unterhaltung während dieser Zeit ganz oder überwiegend in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnehmer an den Bildungsveranstaltungen stehen auch während der Zeit der Veranstaltungen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Es soll aber auf den angestrebten Erfolg Rücksicht genommen werden. Ein Teilnehmer ist nur dann abzuweisen, wenn für die gemeindefreie Stelle unter den sonstigen Arbeitsuchenden geeignete gleichwertige Bewerber nicht vorhanden sind.

Nach Beendigung von Lehrgängen ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen. Sie soll eine gewissenhafte Begutachtung der tatsächlich festgestellten Leistungen enthalten. Soweit Unterricht für eine neue Tätigkeit erteilt wird, ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß es sich nicht um eine vollständige Ausbildung in diesem Beruf handelt (S. 3). Ist Teilnehmer an einem Dekorationslehrgang kein Zeugnis als Dekorateur auszustellen, vielmehr nur zu vermerken, daß es sich um bestimmte zufällige Kenntnisse zu einer früheren Tätigkeit als Verkäufer handelt.

*

Zur Ledigensteuer

In Nr. 72 des „Korr.“ haben wir die Ledigensteuer bereits dargestellt. In der Praxis haben sich eine Reihe Unklarheiten ergeben, die den Reichsfinanzminister veranlaßten, in einem Erlass Erklärungen zu geben.

Grundsätzlich ist zunächst die Eintragung auf der Steuerkarte maßgebend. Ist auf dieser weder eine Frauen- noch Kinderermäßigung vorgesehen, so hat der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag in Höhe zu bringen. Zu beachten ist hierzu, daß bei Heirat eines ledigen Steuerpflichtigen die Ledigensteuer erst dann wegfällt, wenn die berichtigte Steuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt wird. Andererseits wird die Ledigensteuer beim Tode der Ehefrau eines kinderlosen Verheirateten erst dann erhoben, wenn die Ehefrau nicht mehr auf der Steuerkarte eingetragen ist. Letztere Änderung wirkt sich erst mit Beginn des neuen Steuerjahres aus.

Der Arbeitnehmer ist bekanntlich verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn eines Dienstverhältnisses die Steuerkarte dem Arbeitgeber auszuhandigen. Solange dies nicht geschieht, hat der Arbeitgeber volle 10 Proz. des Arbeitslohnes als Steuer einzubehalten. Beim Ledigenzuschlag ist ähnlich zu verfahren, so daß bei Bezügen über 220 M. monatlich bzw. 64 M. wöchentlich 11 Proz. abzuführen sind.

Bei kinderlosen Verheirateten, dauernd voneinander getrennt lebenden Personen ist weder beim Ehemann noch bei der Ehefrau die Ledigensteuer zu entrichten, auch dann nicht, wenn die Frauenermäßigung auf der Steuerkarte feststeht. In solchen Fällen muß dem Arbeitgeber durch polizeiliche Bescheinigung oder ähnliches der Nachweis vom Fortbestehen der Ehe erbracht werden. Steht der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen, so findet eine Zusammenrechnung der Verdienste bei den verschiedenen Arbeitgebern nicht statt, vielmehr hat jeder Arbeitgeber nur von dem bei ihm erzielten Einkommen auszugehen. Auf der Steuerkarte einer in Arbeit stehenden Ehefrau sind in der Regel Familienermäßigungen nicht aufzuführen. Sie unterliegt dennoch nicht der Ledigensteuer. Dem Arbeitgeber ist aber der Nachweis der Verheiratung durch Heiratsurkunde usw. zu erbringen. Bei Wanderarbeitern, Heimarbeiter usw., die einen Pauschschlag vom Bruttoarbeitslohn als Lohnsteuer entrichten, fällt auch bei höherem Einkommen als 64 M. wöchentlich nur der Ledigenzuschlag fort.

Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils mindestens 10 Proz. ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die Lohnsteuer auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrages ermäßigt worden ist, zahlen keine Ledigensteuer. Der steuerfreie Lohnbetrag muß dieserhalb entsprechend auf der Steuerkarte vermerkt sein. Eine Lohnsteuerbefreiung genügt nicht. Eine Bescheinigung des Finanzamts über die Befreiung muß dem Arbeitgeber in diesen Fällen vorgelegt werden. Für die Dauer des Dienstverhältnisses hat sie dann Wirksamkeit. Unter Einkommen im obigen Sinne ist solches nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen zu verstehen. Zu den bedürftigen Elternteilen zählen auch Großeltern, ferner Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, nicht aber Schwiegereltern. Andere Angehörige, wie z. B. Geschwister, werden nicht berücksichtigt, hierfür bleibt nur der Weg des Antrages auf Befreiung durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.

Hat der Arbeitgeber, bevor der Arbeitnehmer den Nachweis der Befreiung von der Ledigensteuer erbracht hat, die Ledigensteuer berechnet und einbehalten, so ist er berechtigt, die zu viel erhobene Lohnsteuer durch Anrechnung auf die bei den nächsten Lohnzahlungen zu entrichtende Lohnsteuer zu erlassen. Behnt der Arbeitgeber diese Berechnung ab, muß ein Erstattungsantrag an das Finanzamt gerichtet werden.

Misfeld. Am 5. Oktober fanden sich die hiesigen Verbandskollegen zwecks Gründung eines Ortsvereins zusammen. Einmütig war man der Auffassung, daß man in der heutigen Zeit ohne einen Ortsverein nicht bestehen kann. Aus der Vorstandswahl gingen u. a. hervor die Kollegen Schröter als erster Vorsitzender und Heinrich Werner als Kassierer. An der Gründungsversammlung nahmen sämtliche eis Kollegen teil, ebenso unser Veteran Kollege Hirth, auch war eine Anzahl Lehrlinge anwesend. Kollege Jacob (Julda) hielt ein Referat über das Thema: Der Verband der Deutschen Buchdrucker im Jahre 1929-1930. Zunächst gab er seiner Freude darüber Ausdruck, daß es nun endlich wieder gelungen sei, in Misfeld einen Ortsverein ins Leben zu rufen, der dazu berufen ist, die Interessen der Kollegenschaft zu fördern und die Kollegialität zu pflegen, was in der heutigen wirtschaftlichen Depression sehr notwendig sei. In lauten Urteilen gab er uns darauf ein Bild über das Werden und Wirken des Verbandes. Für die lehrreichen Ausführungen wurde reichlich Beifall gezollt.

Ansbach. Für unsere diesjährige Herbst-Bezirksversammlung am 28. September war das westbekannte Dorf Neudettelsau als Tagungsort gewählt worden, und es fanden sich dort 76 Kollegen, z. T. mit Angehörigen, aus allen Druckorten des Bezirks ein. Die Versammlung selbst wurde durch einen Chor der „Typographia“ Ansbach eingeleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Vorsitzender Krieger (Ansbach) mit ehrenvollen Worten des verstorbenen Kollegen Karl Heiber (Ansbach), der über 34 Jahre der Organisation die Treue gehalten hat. In seinem Bericht schilderte der Vorsitzende die Entwicklung des Bezirks in den verfloßenen zehn Jahren. Er kam hierbei zu dem Ergebnis, daß die Gründung des Bezirksvereins als Agitationsbezirk sich als zweckmäßig erwiesen hat, weil dadurch die Kollegen in den kleinen Druckorten der Organisation wesentlich näher gebracht wurden. Ein Beweis hierfür ist ganz bestimmt der jeweils sehr gute Besuch der Bezirksversammlungen. Die Anwesenheit von insgesamt 1272 Kollegen in 18 abgehaltenen Versammlungen bei einem durchschnittlichen Mitgliederstand von 118 ist sicher respektabel und erfreulich. Aus den Berichten der verschiedenen Druckorte war zu entnehmen, daß die wirtschaftliche Lage der Kollegen sich nicht gebessert und die Arbeitslosigkeit eine weitere Zunahme erfahren hat. Der Kassierbericht des Kollegen Schädle wurde genehmigt. Der schlechte Kasstand hatte zur Folge, daß für dieses Mal nur die Fahrt aus der Kasse getragen werden konnte. Ein Vorschlag, zur Stärkung der Kasse im kommenden Jahre nur eine Bezirksversammlung abzuhalten, fand trotzdem keine Gegenliebe. Der Bezirksbeitrag wurde auf 10 Pf. belassen. Als Tagungsort für die Frühjahrsversammlung 1931 wurde einstimmig Dintelsbühl in Vorschlag gebracht. Die Wahl der Vorstandskasse ergab einstimmige Wiederwahl der bisher amtierenden Kollegen. Ein Beifahrer wurde wegen Abwesenheit durch Neuwahl ersetzt. Der Vorsitzende verwies noch auf das zweite Bezirksjugendtreffen, das Ende Oktober in Rothenburg o. d. T. stattfinden soll, und erludte die Kollegen, für reiflichen Besuch bei ihren Lehrlingen zu agitieren. Mit Dankworten an alle Kollegen für das rege Interesse und an die Vorstandsmitglieder für treue Mitarbeit konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen. — Nachmittags fand unter sachkundiger Führung ein Rundgang durch die Dintelsbühl-Anstalt statt, die ein großes Werk des Pfarrers Wöhe verkörpert. Besondere Beachtung fand auch das Museumsmuseum, wurden wir doch dort durch einen äußerst interessanten Vortrag über das Leben und Treiben der Papas auf Neu-Guinea an Hand des Museumsmaterials überführt. Bei Gesang, Musik und Tanz verfloßen die wenigen Stunden des Nachmittags nur zu rasch, und hochbefriedigt konnten die Beteiligten mit dem Wunsch auf ein frohes Wiedersehen in Dintelsbühl in den Abendstunden die Heimfahrt antreten.

E. Braunshausen. Unsere letzte Bezirksversammlung fand am 28. September in Wolfenbüttel statt. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden ehrte die Versammlung das Andenken von fünf verstorbenen Kollegen: Oskar Golbe, Hermann Schöffler, Erich Neuhaus, Hermann Wölke und Heinrich Wdt (letzterer war lange Zeit Reisekassierwarter und Mitglied des Bezirksvorstands, ferner langjähriger Vorsitzender der Stereotypvereinerung sowie Vertreter unserer Organisation im Ortsauschuß). Den Kassierbericht vom zweiten Quartal erstattete Kollege Reuter. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Sodann hielt Herr Verwaltungsdirektor Zander von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Braunshausen einen Vortrag über Die Notverordnung zur Krankenversicherung. Redner streifte zunächst den Kampf um die Sozialversicherung und ging dann näher auf die Bestimmungen der Notverordnung ein. Besonders hart treffe die Versicherten die Krankenheim- und Rezeptgebühr. In Streitfällen müsse immer bei den maßgebenden Stellen Auskunft eingeholt werden. Die Kassenvorstände sind bemüht, für die Versicherten das Möglichste herauszuholen. Reicher Beifall bewohnte den Referenten für seine lehrreichen Ausführungen. In der Aussprache wurde besonders die Krankenheim- und Rezeptgebühr als eine ungerechte Härte für die Versicherten bezeichnet. Im Schlußwort bebauerte Redner die Spaltung der Arbeiterschaft. Bildete die Arbeiterschaft eine geschlossene Kampffront, so könnten alle Angriffe auf die Sozialversicherung abgewehrt werden. Die einzige Zuversicht auf eine geschlossene Abwehr bieten noch die Gewerkschaften. Bewahren wir diese vor jeder Zersplitterung. Diese letzten Worte wurden von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommen. Einige Anfragen aus der Versammlung wurden vom Referenten bereitwillig beantwortet. Der Vorsitzende sprach Herrn Zander den Dank der Versammlung aus. Hierauf wurden die Beschlüsse aus den Bezirksorten entgegengenommen. Bei der Verlesung durch den Vorsitzenden wurde festgestellt, daß die Orte Bad Harzburg, Seesen, Wienenburg und Stadtoldendorf nicht vertreten waren. Es sei dies entschieden zu verurteilen, daß noch nicht einmal die Vorsitzenden genannter Orte den Weg zur Versammlung finden. Wenn diese verhindert sind, haben sie die unbedingte Pflicht, Vertretung zu schicken. Nachdem noch der Beschluß der Vergütungskommission, in diesem Jahre die Weihnachtsfeier ausfallen

zu lassen, bekanntgegeben worden war, fand die gut besuchte Versammlung ihr Ende. Die anwesenden arbeitslosen Kollegen erhielten 2 M. Zehrgeld.

Magdeburg. Erstmalig wurde unsere Septemberversammlung am 1. und 2. Oktober in Magdeburg abgehalten. Unter „Gefährlichen Mitteilungen“ gab Vorsitzender Bielecki bekannt, daß er mit dem 1. Oktober Magdeburg verläßt, um eine Stelle als Sekretär in unserem Gasbüro in Halle a. d. Saale anzutreten. Um nun jetzt kurz vor Ablauf des Jahres keine Neuwahl vorzunehmen, erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß zweiter Vorsitzender Bielecki die Geschäfte des ersten Vorsitzenden erledigt. Begrüßt wurde allgemein der Beschluß des Verbandsvorstandes auf Verlängerung der Notstandsbeihilfe an ausgeschlossene Arbeitslose. Eine längere Aussprache brachte die Erhöhung des Gaubeitrags. Die Bezirksleiterkonferenz am 7. September hatte in Gemeinschaft mit den Bezirksleitern zur Sanierung der Gaufasse Stellung genommen, und es wurde hier einstimmig beschlossen, mit Rücksicht auf die erwiesene Notlage der Gaufasse und ihr auch für die Zukunft die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen zu ermöglichen, den Gaubeitrag von 20 auf 30 Pf. bis auf weiteres zu erhöhen. Da Beschneidungen wieder vor der Tür stehen, soll auch in diesem Jahr den Arbeitslosen eine finanzielle Unterstützung als Weihnachtsgabe gegeben werden. Es wurde beschlossen, für das vierte Quartal einen Extrabeitrag von 40 Pf. vom 28. September an zu erheben. Weiter wurde bekannt gegeben, daß laut Befehlsordnung alle die im zweiten Lehrjahr stehenden Lehrlinge sich der Zwischenprüfung zu unterziehen haben. Die entstehenden Kosten müssen von den Prinzipalen getragen werden. In der Diskussion wurde gefordert, daß der mit Schluß dieses Jahres ablaufende Lohnvertrag gekündigt werden müsse. Den Bericht von der Bezirksleiterkonferenz gab Kollege Bielecki vor. Dem von uns scheidenden Kollegen Weigelt widmete er herzliche Abschiedsworte. Ganz besonders begrüßte er, daß es diesmal gelungen sei, einen Magdeburger Kollegen an diesen Posten zu bringen, da in früheren Jahren alle Magdeburger Bewerber bei jeder ausgeschriebenen Stelle leer ausgingen. Kollege Bielecki sprach dem Kollegen Weigelt im Namen des Ortsvereins für geleistete Arbeit herzlichen Dank aus und wünschte ihm vollen Erfolg in seinem neuen Wirkungskreis.

Stuttgart. (Druckerei. Bielecki Jahresbericht.) Von herrlichem Wetter begünstigt, fand am 27. Juli unser Familienausflug nach dem Flugplatz Böblingen statt, an dem etwa 250 Personen teilnahmen. Unter fachkundiger Führung erfolgte die Besichtigung der großen Flugzeughalle. Eine Anzahl Kollegen, die bei einer Gravierlösung von Rundflügen besonderes Glück hatten, konnten auch einmal mit den Sportflugzeugen in höhere Regionen entschweben. Nach dieser, alle Teilnehmer befriedigenden Besichtigung waren noch einige Stunden der Unterhaltung gewidmet. — Am dem 31. August in Ehlingen abgehaltenen und anregend verlaufenen Druckerstag des Kreises Stuttgart, verbunden mit der Tags zuvor gemeinsam vorgenommenen Feier des 25jährigen Bestehens des Druckervereins und der Ortsgruppe des Bildungsverbandes Ehlingen, waren auch unsere Mitglieder zahlreich vertreten. — Am 6. September besichtigten wir die Schnellpressfabrik J. G. Mäländer im nahen Kannstatt. Die Veranstaltung hatte einen recht guten Besuch aufzuweisen. Die Teilnehmer konnten sich mit den neuesten Erzeugnissen vertraut machen, die wesentliche Verbesserungen im Schnellpressbau aufweisen. Besonders Interesse erweckte die Stoppzylinderpresse mit Frontbogenausführung, „Tempo“ sowie eine Tiefdruckmaschine, auf der von Platten gedruckt wird wie bei der Offsetmaschine und die kostspieligen Zylinder in Wegfall kommen. Eine Tiefdruckmaschine wurde im Gang gebracht, auf welcher pro Stunde 2800 große Blechseteln gedruckt werden. Der Firma J. G. Mäländer sei auch an dieser Stelle für das Entgegenkommen bestens gedankt. — Im Mittelpunkt unserer Versammlung am 20. September stand der Vortrag des Kollegen Bielecki über „Organisatorische Gegenwartsfragen“. Reicher Beifall wurde dem Referenten für seine hochinteressanten Ausführungen zu teil. Der Vorsitzende dankte ihm noch besonders für den aufschlußreichen und tiefgründigen Vortrag. Er hat uns manche Aufklärung gebracht und Unklares richtiggestellt. Kollege Bielecki gab seiner Befriedigung Ausdruck, daß die Spartenarbeit von berufener Seite anerkannt wird. Im Zusammenhang mit dem Vortrag verwies Kollege Keller auf die Zeitstudie, die die Prinzipalorganisation in einzelnen Betrieben macht. Diese sollten zwar eine amerikanische Arbeitsweise, aber beileibe keine amerikanischen Löhne bringen. Es sei daher doppelte Vorsicht geboten. — Die Besprechung der Ehlinger Festmappe, die die Ehlinger Kollegen anlässlich des Druckerstages herausgegeben haben, hatte in lebenswürdiger Weise fachlicher Kollege Zuber übernommen. Die Mappe läßt das Schaffen der Ehlinger Drucker im besten Licht erscheinen. Eine geschlossene Einheitsfront unter Vermeidung jeglicher Rivalen, haben der Mappe eine vornehme künstlerische Wirkung. Den Kollegen Manz und Heim gebührt größter Dank und Anerkennung für ihre selbstlose Arbeit. — Am 25. Oktober beginnt in der Fachschule ein Kursus im praktischen Formbüchsen. Leiter ist Fachlehrer Zuber.

Waldenburg i. Schl. (Bielecki Jahresbericht.) Der Monat Juli war der Ferien wegen versammlungslos. Am 2. August fand eine Wanderversammlung in Ober-Galzbrenn statt, an die sich ein kollegiales Besanmenessen schloß. Der Vorsitzende widmete dem verstorbenen Kollegen Jacob, den 151. Toten des Hausbofer Grubenunglücks sowie den Opfern der Koblener Katastrophe einen ehrenvollen Nachruf. Ein Mitglied wurde wegen Rekrutens einmütig zum Ausschluß gestellt. Von dem freigezwungnen Jugendtreffen in Breslau gab der Lehrlingsleiter einen gedrängten Bericht. 60 Lehrlinge nahmen aus dem Bezirk daran teil. Driftige Angelegenheiten boten Stoff zu längerer Aussprache. — Bei prächtigem Wetter wurde am 31. August ein Familienausflug nach den Witzhäusern bei Seitenbof unternommen, bei dem jung und alt auf seine Rechnung kam. — In der Versammlung am 16. September wurden die Kassierberichte des Orts- und Bezirkskassierers entgegengenommen. Kollege Kinner berichtete über die letzte Vollversammlung des Ortsauschusses des DDB, die die Brillingenler Notverordnungen einer Erläuterung und Kritik unterzogen hatte. In der lebhaften Aussprache wurden die Verbesserungen in der Sozialgesetzgebung entsprechend gewürdigt. Ein Bericht über die

Allgemeinen Ortskrankenkasse nicht zum höheren Ziele führen und so behandeln Arzt verweigert werden könnte, aber doch unzureichende Mittelkosten für die Beflagte zur Folge haben würde. Es ist dem entgegenzuhalten, daß die regelmäßige geschäftliche Unterleitung einer berechtigten Erkrankung in Fällen, die dem gegenüberstehen, von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden kann und daß eine Erkrankung bei dem durch die in Aussicht genommene Kündigung betroffenen Arbeitnehmer, der seine Angaben unzureichend über ein auf seine Kosten bezugnehmendes ärztliches Attest zu belegen gehabt hätte, nichts in sich hat.

Das Gericht vermag auch aus der Tatsache, daß der Kläger nach der Kündigung immer noch 40 Tage arbeitsunfähig gewesen ist, die Berechtigung der Beflagten zur freifälligen Entlohnung nicht herzuweisen. Bestimmte Fristen gibt das Gesetz in § 123 Ziffer 3 GewO. nicht zur Hand. Es ist daher jenseit eine einzelne Fall nach seinen besonderen Umständen zu entscheiden.

Gegenwärtig kann sich der Kläger darauf berufen, daß er sich seine Krankheit möglicherweise im Betrieb der Beflagten zugezogen hat und daß Wiederkrankungen nach der unüberprüften Wilt in vielen Fällen über kurz oder lang wieder zur Arbeitsfähigkeit führen, daß er sich im Zeitpunkt der Kündigung bereits wieder im Genesungsstadium befand.

Mit der Aussage eines Zeugen, daß für den Erkrankten erst wenige Wochen vor seiner Kündigung eine Grippe eingestuft worden sei, fällt für die Beflagte mindestens in der hier allein in Frage kommenden Zeitpunkt der Kündigung ein Grund gegen die Beweisführung des § 123 Ziffer 3 GewO. rechtswidrig. Die als Betriebsleiter des Betriebes beiträchtigende Notwendigkeit, an Stelle des kranken Stammarbeiters eine am normalen, künftigen reiflichen Verlauf des Arbeitsprozesses weniger interessierte Ausschichtkraft zu beschäften. Nach alledem vermag das Gericht nicht der Ansicht der Beflagten zustimmen, sie sei noch am 3. Juni 1930 erkrankt gewesen, dem Kläger freilich zu kündigen. Nach § 84 Abs. 2 Z 390G. ist daher der künftige Einpruch auch sachlich begründet. §

Entlohnungsummen und Arbeitslosenversicherung

Befamntlich wird eine Entlohnungssumme, die im Einpruchsverfahren gemäß §§ 84, 86, 87 Betriebsratsgesetz an den entlassenen Arbeiter gezahlt werden muß, wenn eine arbeitsgerichtliche Entlohnung ausgeprodene Widerscheinung abgelehnt wird, auf die Arbeitslosenversicherung in § 4 angedreht. Die Freistellung beruht auf § 113 Ziffer 4 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Außerdem ist auch wiederholt in Entlohnungen der Spruchkammern aus der Arbeitslosenversicherung herangezogen worden, daß auch solche Entlohnungsummen aus Einpruchsverfahren, die mit einem Vergleich beim Arbeitsgericht enden, von der Anwendung auf die Arbeitslosenversicherung freibleiben.

In einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung des Spruchrates für die Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1930 wird die bisherige Auffassung insofern erweitert, als auch solche Entlohnungsummen, die schon vor dem Kündigungsanspruch unter Bezugnahme auf §§ 84, 87 Betriebsratsgesetz vereinbart worden sind, auf die Arbeitslosenversicherung nicht anzurechnen werden können.

Der Sachverhalt zur Entscheidung war folgender: Einem langjährig beschäftigten Arbeiter einer Firma sollte wegen Arbeitsmangels ein künftiges Monatsentgelt erhielt davon Kenntnis und erklärte die Kündigung als eine unbillige Sache im Sinne des § 84 Ziffer 4 Betriebsratsgesetz. Darauf billigte der Unternehmer dem Angeklagten nach vor dem Kündigungsanspruch eine Entlohnung

zu, dem Angeklagten wurde gefunden und dieser freigestellt entlassen. Die Entlohnung des Vorjahres vom Arbeitsamt, bei dem der Beschäftigungslose Angeklagte seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erhob, lautete auf Anrechnung der erhaltenen Entlohnungssumme gemäß § 113 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Der Sachverhalt des Arbeitsamts Einpruch erhoben mit dem Erfolg, daß gegen die Stimme des Vorjahres entzifferten wurde, daß von der Entlohnungssumme, die achtundzwanzig Monatsgehälter betrug, sechs Monatsgehälter aus der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung freibleiben sollten. Gegen diese Entlohnungssumme Spruchauspruch wurde von seinem Vorbesitzer, die Spruchkammer angestrichen. Von dieser ist die Streitfrage dem Spruchrat zur grundsätzlichen Entscheidung überwiehen worden. Im Spruchrat fand die vom Spruchauspruch getroffene Entscheidung Bestätigung.

In den Entlohnungssummen ist hervorzuheben: „Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Kündigung des durch den Arbeitgeber zwischen diesem und dem Arbeitnehmer im Hinblick auf die §§ 84, 87 Z 390G. vereinbarte Entlohnung auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen ist, soweit sie die Höchstgrenze des § 87 Absatz 1 Z 390G. nicht übersteigt. Die Entlohnungssumme gemäß § 87 Absatz 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 2 Z 390G. braucht nicht unter allen Umständen durch ein Urteil des Arbeitsgerichts festgelegt zu sein. Ausschlaggebend war hierfür die innere Bedeutung der Entlohnungssumme § 87 Z 390G. Sie stellt sich nicht als Arbeitsentgelt im engeren Sinne, sondern als ein Ausgleich für Vermögens- und Vermögensschaden dar, der schon durch den Verlust der Stellungswegfalls vom Gesetz für den Fall gebildet ist, daß der Einpruchspruch des Z 390G. als gerechtfertigt gefunden wird. Diese innere Bedeutung hat die im Hinblick auf die §§ 84, 87 Z 390G. zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbarte Entlohnungssumme auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor der Kündigung durch den Arbeitgeber zustande kommt. Eines Einpruchsverfahren nach dem Z 390G. das dann lediglich dem Zweck dienen könnte, die Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung gemäß § 113 Absatz 1 Z 390G. auszuweichen, bedarf es daher nicht. Es muß aber an sich das Recht des Einpruchs gemäß §§ 84, 87 Z 390G. keinen Bestand haben, es sich um eine Entlohnungssumme im Hinblick auf die §§ 84, 87 Z 390G. handelt, ist grundsätzlichen mitzugeben, ob und wie weit die Parteien angenommen haben, daß eine Entlohnungspflicht nach diesen Vorschriften in Betracht kommt. Von der Anrechnung bleibt ferner die Entlohnung unberührt, insofern sie die Höchstgrenze nicht übersteigt.“ Die vom Spruchrat getroffene Entscheidung ist von mehreren Gesichtspunkten aus beachtlich. Es wird bestätigt, daß eine unter berechtigter Bezugnahme auf §§ 84, 87 Betriebsratsgesetz zustande gekommene Entlohnungssumme von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung aus dem freibleiben, wenn die Zusage der Entlohnungssumme nach vor dem Kündigungsanspruch erfolgte. Weiter wird unterstrichen, daß die Höhe der von der Anrechnung freizulegenden Entlohnungssumme an den in § 87 des Betriebsratsgesetzes gegebenen Höchstgrenze ihre Berechnung findet. Ein Beispiel für das näher erläutern: Einem Arbeitnehmer, der seit einem halben Jahr dem Betrieb angehört, wird kündigt. Er bezog zu jener einen Wochenlohn von 70 RM. Nach Einleitung eines Einpruchsverfahrens gemäß §§ 84 ff. Betriebsratsgesetz kommt es zu einer außergerichtlichen Einigung auf der Grundlage einer Entlohnungssumme von 200 RM. Da die vollständige Beschäftigung des Arbeitnehmers während des Monatsgehälts als Entlohnungssumme gemäß § 87 Z 390G. in Betracht käme, würden von dem 200 RM. höchstens 150 RM. aus der Anrechnung freibleiben, das übrige aber anzurechnen werden können.

Die Betriebsratsverfahren

Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Nr. 86 des „Korr.“ Berlin, den 25. Oktober 1930 Nummer 10

Jahresverzeichnis

Bedeutung des arbeitsgerichtlichen Beschloßverfahrens für die Betriebsrats- und Gewerkschafts- und Betriebsbestimmungen. — Innerbetriebliche Streitigkeiten. — Entlohnungssummen und Arbeitslosenversicherung.

Bedeutung des arbeitsgerichtlichen Beschloßverfahrens für die Betriebsrats

Die Tatsache, daß selbst bei großen Arbeitsgerichten nur ein ganz verhältnismäßig kleiner Teil der Prozesse sich im Jahr zu Verfahren abteilt, scheint Beweis dafür zu sein, daß man sich über die Möglichkeiten und Bedeutung des Beschloßverfahrens für die Betriebsratsarbeit nicht überall demutet ist. Es erscheint deshalb angebracht, die Materie einmal unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zu beleuchten.

Die Frage ist, inwieweit, ganz kurz den Inhalt der im Rahmen des Beschloßverfahrens und dem Urteilverfahren zu unterscheiden, weil auch hierüber nicht überall Klarheit herrscht. Im Gegensatz zum Urteilverfahren, wo der Streit durch ein vollstreckbares Urteil seine Erledigung findet, handelt es sich beim Beschloßverfahren lediglich um eine Vermittlungsgeschäftliche Angelegenheit, die der Partei tragen. Sie sind als solche nicht vollstreckbar, sondern dienen dem Richter (soweit im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Verfahren lediglich als Unterlage für seine Entscheidung. Auch in der Handhabung im Rechtsmittelverfahren besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Während es im Urteilverfahren bei der Berufungsbegründung in der zweiten Instanz möglich ist, die zur ersten mündlichen Verhandlung mit neuen Tatsachen und Beweismitteln heranzuziehen, ist dies im Beschloßverfahren ausdrücklich ausgeschlossen. Das Rechtsmittel gegen die Beschlüsse erster Instanz heißt **Rechtsbeschwerde** und ist nicht als Berufung, wie schon der Name sagt, jedoch auf die Klagen, daß gewisse Bestimmungen nicht oder überhaupt nicht angewendet worden sind. „In der Sache selbst, bedeutet es also eine Einbringung gegenüber der Berufung im Urteilverfahren; andererseits ist die Rechtsbeschwerde in jedem Beschloßverfahren zulässig und nicht, wie in der Berufung im Urteilverfahren, von der Höhe des Streitgegenstandes oder der ausdrücklichen Berufungsbegründung wegen grundsätzlicher Bedeutung abhängig.“

In welchen Fällen des Betriebsratsgesetzes können das Beschloßverfahren vorgehen? Zunächst für die Entscheidungen über das Ergehen der Mitgliedschaft im Betriebsrat; demnach § 39 Ziffer 2 Z 390G. auf Antrag des Arbeitnehmers oder eines Viertels der vollberechtigten Mitgliedsangehörigen das Arbeitsgericht das Ergehen der Mitgliedschaft wegen größtlicher Bedeutung der gegenseitigen Pflichten beschließen kann. Des Weiteren für die Entscheidungen über die Auflösung des Betriebsratens; demnach § 41 Z 390G. kann das Arbeitsgericht auf Antrag der vorgenannten Antragsteller auch die Auflösung des gesamten Betriebsrats wegen größtlicher Bedeutung der gegenseitigen Pflichten beschließen. Ebenso erfolgt die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen durch das Arbeitsgericht gemäß § 48 Absatz 2 Z 390G. im Beschloßverfahren. Auch die Entscheidungen über die Bildung und Auflösung einzelner Betriebsvertretungen (§ 52 Z 390G.), Streit über die Festlegung von Strafen nach § 134b der Gewerbeordnung unterliegen nach § 80 Absatz 2 Z 390G. ebenfalls dem Be-

schloßverfahren, wobei gleich bemerkt sei, daß nach Rühniger Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts unter diese Strafen nicht nur die Arbeitnehmer von Gewerbebetrieben verstanden sein sollen, sondern für alle Betriebe und Personen, für die das Betriebsratsgesetz überhaupt in Frage kommt, also auch bei Verwaltungen, gilt das Einverständnis des Gruppensatz zur Straflosigkeit im Einzelfall. (Beweise gegenüber aus zu den Strafen.) Weiter ist das Beschloßverfahren gegeben bei Entlohnungen, aus dem Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83 Z 390G.). Dann ist das Beschloßverfahren vorgezogen für die nach zahlreichen Fällen von Streitigkeiten über alle aus dem Z 390G. sich ergebenden Verhalten (u. a. Maßstab, Maßstabfest, Entlohnung von Betriebsratsmitgliedern in der Aufsichtstellung usw.), über die Notwendigkeit der Ergründung, die Bildung und Zusammenlegung einer Betriebsvertretung; über die Bildung, Auflösung, Zusammensetzung der Betriebsvertretungen und der Betriebsratsvereinigungen; über die Notwendigkeit und Höhe der Gehaltsfortschreitungen der Betriebsvertretung. Schließlich steht das Gesetz das Beschloßverfahren noch vor für die bedeutungsvollen Entscheidungen über die Ergründungsmittel zur Kündigung, Erhebung oder auch Nichterhebung der Klagen von Betriebsratsmitgliedern (§§ 87, 89 Z 390G.).

Müßer diesen im Gesetz vorgesehenen Fällen hat die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts das Beschloßverfahren noch weiter ausgedehnt. So kommt § 8 für die Höhe Festsetzung der Gültigkeit des Betriebsratsamts, ohne daß auch gleichzeitig Klage über dem Arbeitsvertrag eingeleitet werden, nicht das Urteil, sondern das Beschloßverfahren in Frage. (Z 390G. 50/28.) Streit innerhalb des Betriebsrats, z. B. über die Entlohnung lediglich vom Vorsitzenden an, kann nur durch Beschloß des Betriebsrats selbst erledigt; Entlohnung von § 81 Abs. 1 Z 390G. als o. s. m. wegen größtlicher Bedeutung dagegen Befamntlich durch das Arbeitsgericht, nachdem der Arbeitgeber oder ein Viertel der vollberechtigten den Antrag stellt.

Auch den Gewerkschaften ist die Durchführung eines Beschloßverfahrens möglich gegen eine Betriebsvertretung, die eine eigene Gewerkschaftsleiter des ihm nach § 390G. zugehörigen Recht des Zutritts und der Teilnahme mit beratender Stimme in der Betriebsratsversammlung verweigern würde. Daselbst gilt von der Teilnahme an Betriebsratsverfahren, sofern nach § 31 Absatz 1 Z 390G. ein Viertel der Betriebsratsmitglieder dies beantragt. Das gleiche Recht kann auch von einer Betriebsratsmitglied ausgeübt werden, welcher der Arbeitgeber angeht, sofern die nach § 31 Absatz 2 Z 390G. erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiter haben aber auch die Gewerkschaften gemäß § 23 Absatz 3 Z 390G. die Möglichkeit, im Wege des Beschloßverfahrens einen Wahlvorstand bestellen zu lassen. Eine Rechtsbeschwerde des Wahlvorstandes ist jedoch ein solches Beschloß auf Wahlvorstandsbestellung ist ausgeschlossen.

Hiermit sind jedoch die Möglichkeiten der Anwendung des Beschloßverfahrens noch nicht erschöpft. Da im § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Arbeitsratsgesetzes für die § 29 Z 390G. (Entlohnung von Streitigkeiten) genannt ist, dieser § 29 Absatz 1 Nr. 5 des Arbeitsratsgesetzes einschließt, so unterliegen also alle Streitigkeiten und Geschäftsverhandlungen, insbesondere die

lehte Ausschüßigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse fand ebenfalls großes Interesse. Die Zahl der Arbeitslosen am Ort ist im Steigen begriffen, wie auch die Ortsliste durch die vielen Durchreisenden stark in Mitleidenhaftigkeit gezogen wird. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß im vierten Quartal die Arbeitslosenziffer sich etwas vermindern möge.

Wiesbaden. Am 29. September fand unsere erste Versammlung nach den Ferien und der Wahl statt. Sie war so gut besucht, daß viele Kollegen nicht mehr in das Versammlungslokal gingen und sehr machen mußten. Es waren etwa 150 Kollegen anwesend. Vorsitzender Schäfer begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen und machte verschiedene gefällige Mitteilungen. Alsdann erfolgte die Aufnahme eines neuangelernten Kollegen. Zu Punkt 2, „Ausschlüsse“, wurde ein Kollege wegen Nichterledigung geleisteter Arbeit und Nichterscheinens auf Vorladung ausgeschlossen. Ein zweiter Kollege meldete ebenfalls verschiedene geleistete Arbeit nicht und wurde dierhalb vom Vorstand vermahnt und in eine Ordnungsstrafe genommen. Der Betroffene nahm dies zur Kenntnis. 14 Tage später erklärte er in einem längeren, konjunkturalen und die Organisation schmälenden Schreiben seinen Austritt. Allein schon auf Grund dieses Schreibens sprach sich die Versammlung einstimmig für seinen Ausschluss aus. Es wurde noch auf einen den wahren Tatsachen hohnsprechenden Mafkulaturerguß des Nazi-Wäldtens hingewiesen und einstimmig festgestellt, die Sache einfach niedriger zu hängen und das Geschehene seiner pressegeheulichen Berichterstattung zu würdigen. Die Versammlung brachte einstimmig zum Ausdruck, daß jeder, der einer gewerkschaftsfeindlichen Organisation angehört (z. B. Nazis), auf Grund des Statuts und des Beschlusses des Frankfurter Verbandstages zum Ausschluss gebracht werden sollte. Der hierauf erhaltene Kassenbericht brachte die konjunkturelle Auswirkung auf das Kassenwesen zum Ausdruck und zeigte die Leistungen der Organisation für die Arbeitslosen. Dem Kassierer, Kollegen Junior, wurde Entlastung erteilt; gleichzeitig wurde er zu seiner 20jährigen Tätigkeit als Kassierer beglückwünscht. Nunmehr zeigte Herr Krankentassenoberleiter Kegel in einem Vortrag „Auswirkungen der Rotverordnungs-Berlin auf die Krankentassen“ die Licht- und Schattenseiten dieser Verordnung auf, in bezug auf die Krankentasse und auf die Versicherten. Den von gründlicher Sachkenntnis zeugenden Ausführungen folgte die Verlesung aufmerksam und bewies durch die lebhafteste Diskussion und die vielen Anfragen an den Referenten ihre Interesse für diesen Teil der Sozialgesetzgebung. Unter „Verschiedenem“ wies der Vorsitzende auf die Weiterungen der Prinzipale hin, die überärztliche Bezahlung abzubauen. Er verwies dabei auf die Berliner Vorgänge in dieser Sache und auf die Äußerungen auf der letzten Prinzipalversammlung. Im übrigen sahen wir mit Ruhe den Dingen entgegen und würden zu gegebener Zeit das Nötige zu tun wissen. Die Beitragserhöhung zugunsten der ausgebeuteten arbeitslosen Kollegen werde jeder Kollege gern bezahlen, der in Arbeit steht, und dadurch die Solidarität der Buchdrucker aufs neue beweisen. Mit dem Wunsch, daß jede Verammlung so gut besucht werde und so harmonisch verlaufe, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Worms. Unsere Bezirksversammlung am 28. September in Heppenheim a. B. konnte sich eines guten Besuchs erfreuen. Der Vorsitzende ließ nochmals den Jungbuchdrucker Tagewort passieren, der zur Zufriedenheit aller verlaufen ist. Auch an dieser Stelle dank den wenigen Kollegen, die sich zur Verfügung gestellt hatten. Erkreuzliche sind nun endlich unsere Jungmänner, die Öftern ihre Prüfung ablegten, zu ihren Zeugnissen gekommen. Über verschiedene Fälle vom Arbeitsgericht berichtete der Vorsitzende. Aufgenommen wurde ein Kollege. Der Kassenbericht, der gedruckt vorlag, wurde ohne Beanstandung entgegengenommen. Die erwerbslosen Kollegen erhielten anlässlich des Johannistages 100 M. Vom neuen Quartal an tritt die Beitragserhöhung ein und der Vorsitzende stellte fest, daß die allgemeine Stimmung für die Erwerbslosen ist. Ohne jede Diskussion wurde die Erhöhung angenommen. Für einen Vortrag: „Soziale Gesetzgebung in Vergangenheit und Gegenwart“, war Regierungsrat Zinkam (Darmstadt) gewonnen. Seine anderthalbstündigen Schilderungen brachten ihm Aufmerksamkeit, denn er verstand es ausgezeichnet, in volkstümlicher Art und durch manches drastische Beispiel erhellend, die soziale Gesetzgebung von früher und heute vor Augen zu führen, das Kassenwesen und die Erzeugnisse. Seine Schlussworte gingen dahin: Eine starke Enttäuschung wird die treffen, die behaupten, es kann uns nicht schlechter gehen als es schon der Fall ist. Wir Gewerkschaftler müssen uns befinden, denn die Frage ist von großer politischer Bedeutung, und was jahrelang erkämpft ist, kann in einer Krise verloren gehen. Lebhafter Beifall folgte dem Vortrag. Auch an dieser Stelle sei dafür nochmals Dank ausgesprochen. Unter „Verschiedenem“ wurden noch einige örtliche Sachen behandelt.

Allgemeine Rundschau

Zur Wirtschaftslage im graphischen Gewerbe. Nach dem vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ergebnis der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommenen Statistik über den Arbeitslosenstand Ende September 1930 (herausgegeben am 16. Oktober 1930) ergab sich für das graphische Gewerbe folgendes Bild:

Verbände und Berufsgruppen	Arbeitslose am Ende des Monats		Kurzarbeiter am Ende des Monats	
	Sept. 1929	Sept. 1930	Sept. 1929	Sept. 1930
Buchdrucker	11,5	19,8	0,7	4,0
lithographen u. Steinbrucker	11,5	21,9	3,3	9,2
graphische Hilfsarbeiter	9,0	18,3	2,0	6,4
Buchbinder	11,0	20,9	10,5	25,6

Die Durchschnittsziffern sämtlicher freien Gewerkschaften an Arbeitslosen und Kurzarbeitern betrafen sich Ende September 1930 auf 22,8 Proz. bzw. 14,5 (gegen 9,6 bzw. 6,5 Proz. Ende September 1929).

Meisterprüfung. Vor der Prüfungskommission der Handwerkskammer Breslau befanden die Kollegen Heinz

Vange aus Müllsch, Karl Schmidt aus Brockau, Karl Wittenburg aus Jettburg und Georg Liebcher aus Ultra i. S. die Meisterprüfung; Die Genannten waren Teilnehmer des Meistervorbereitungskurses für Buchdrucker, der im September d. J. an der Breslauer Handwerker- und Kunstgewerbeschule abgehalten wurde.

Vom Lohnkampf in der Berliner Metallindustrie. Mit vorbildlicher Geschlossenheit wird von den Berliner Metallarbeitern der Abwehrkampf gegen die Lohnverhinderungspläne des Verbandes Berliner Metallindustrieller geführt. Die von Moskau inspirierte sogenannte revolutionäre Gewerkschaftsopposition hat vergeblich versucht, den Streik vorwärts zu treiben, das heißt ihren speziellen Zwecken dienbar zu machen. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat die Streikleitungen angewiesen, die Arbeiter der nicht dem Verband Berliner Metallindustrieller angehörenden Betriebe darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Arbeitsniederlegung ohne Genehmigung der Organisation von den Gewerkschaften keine Unterstützung erhalten. Die Geschlossenheit der Abwehrbewegung ist um so notwendiger, als auch das gesamte Unternehmertum nur die eine Parole kennt: unbedingte Solidarität mit den Lohndrückern. Das ging deutlich hervor aus einem vertraulichen Kundgebung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 17. Oktober, das vom „Vorwärts“ veröffentlicht wurde. Darin hieß es u. a.: „Mit Rücksicht auf die allgemeine und grundsätzliche Bedeutung dieses Streikgesprächs für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Senkung der Gestehungskosten der deutschen Wirtschaft ist es selbstverständlich, daß das gesamte deutsche Unternehmertum gegenüber den Metallfirmen des Verbandes Berliner Metallindustrieller in jeder Hinsicht Solidarität übt. Dazu gehört auch weitgehende Rücksichtnahme hinsichtlich der Ausführung von Aufträgen, die an bestreikte Firmen bereits vergeben sind oder vergeben werden sollen. Ebenso wie in dem alten Absatz- und Kundenkreis der Berliner Metallindustrie während des Streiks nicht von dritter Seite unter unsolidarischer Ausnutzung der Streiklage eingegriffen werden darf.“ Nachdem am 18. Oktober auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion vom Reichstag beschlossen worden war, den Reichsarbeitsminister zu zurechen, den Streikbescheid nicht für verbindlich zu erklären, wurde im Reichsarbeitsministerium die juristische Frage geprüft, ob die Entschließung des Reichstages eine bindende Vorschrift für die Reichsregierung enthält. Inzwischen scheint die Frage geklärt zu sein, denn Reichsarbeitsminister Stegerwald hat beide Parteien auf Donnerstag, den 23. Oktober, zu Nachverhandlungen über den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung geladen. Gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß bei diesen Verhandlungen eine Einigung auf neuer Grundlage verjagt werden wird.

Lohnverhöhung nach Lohnsenkung. Während die deutschen Unternehmer nach dem Rezept aus der Großproletenzeit einen Kampf um Lohnabbau führen, hat der amerikanische Großindustrielle Henry Ford seinen deutschen Arbeitern eine Lohnverhöhung von 10 bis 20 Pf. pro Stunde zugestanden. Der größte Teil der deutschen Fordarbeiter verdient heute 2,50 M. pro Stunde. Der Durchschnittslohn der Berliner Metallarbeiter dagegen beträgt 1,12 M.; mittelmäßig die Hälfte des Lohnes, der von Ford seinen Arbeitern gewährt wird. Wie bekanntgegeben wird, sollen die Löhne der Fordarbeiter in der gesamten Welt erhöht werden. In Europa soll eine Erhöhung von 7 bis 12 Proz. erfolgen. Zu gleicher Zeit läßt Ford eine Preislenkung für seine Produkte eintreten. Nach einer Preislenkung soll Ford bei seinem Besuch in Deutschland erklärt haben: „Um der heutigen Wirtschaftslage in Deutschland Rechnung zu tragen, ist eine wesentliche Hebung der Preise geboten.“ So handelt ein Industrieller, der in der ganzen Welt riesige Erfolge zu verzeichnen hatte. Mit seinem System hat er es viel weiter gebracht als seine Kollegen in Deutschland. Diese haben sich von der Anfangs, wonach der Arbeiter Schundlöhne verdienen muß, wenn die Wirtschaft gesund soll, noch nicht zu befreien vermocht.

Vorgehen der tschechischen Regierung zur Milderung der Arbeitslosigkeit. Einer Meldung der „Vossischen Zeitung“ aus Dresden zufolge, fanden am 21. Oktober im tschechischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium Besprechungen statt mit den Spitzenorganisationen der Unternehmer, der Arbeiter und den Gemeinden über die Frage, inwieweit durch Kürzung der Arbeitszeit, Einstellung von Arbeitslosen in die Betriebe erfolgen könne. Eine einheitliche Grundlage konnte noch nicht gefunden werden. Das Ministerium wird nunmehr in einer weiteren Verhandlung selbst Vorschläge zur Durchführung der geplanten Maßnahmen vorlegen. Zur Stützung des Arbeitsmarktes soll auch die Errichtung eines „staatlichen Wirtschaftsfonds“ dienen. In einem dem Landtag vorgelegten Entwurf ist vorgesehen, aus den Rückflüssen der für die werkschaftliche Arbeitslosenfürsorge aus Staatsmitteln gewährten Darlehen einen solchen Fond zu bilden. Diese Rückflüsse sollen dem Fond auf fünf Jahre, rückwirkend ab 1. April 1930, zugeführt werden. Der Fond soll Darlehen in solchen Fällen zur Verfügung stellen, in denen die Lebensfähigkeit des Betriebes zu erwarten ist. Bürgerpflichtverpflichtungen sollen 15 Proz. des jeweiligen Bestandes nicht überschreiten. In den nächsten Jahren ist mit einem jährlichen Eingang an Tilgungszahlungen von durchschnittlich 1/2 Millionen zu rechnen, während bisher bereits 3,70 Millionen Mark insgesamt zurückgezahlt worden sind. Die Unterfertigung soll in der Form eines normalveranschlagten Kredits, in besonderen Fällen auch auf andre Art, z. B. durch Beteiligung, erfolgen.

Wirkung einer Arbeitszeiterkürzung auf die Arbeitslosigkeit. Mit vollem Recht wird von den Gewerkschaften der Standpunkt vertreten, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit sehr wesentlich vermindert werden kann. Auch das Institut für Konjunkturforschung hat in dieser Beziehung interessante Untersuchungen angestellt. Nach seiner Schätzung arbeiten in der Industrie gegenwärtig sechs Millionen Arbeiter 48 Stunden und mehr in der Woche. Wenn die Arbeitszeit auf 44 oder 40 Stunden vermindert werden soll, müssen alle Arbeitskräfte dieser Zahl hinzugerechnet werden, bei denen die Arbeitszeit auf 44 bis 48 oder 40 bis 48 Stunden beträgt. Das Konjunkturforschungsinstitut kommt zu einem Ergebnis, daß von den Arbeitern, die gegenwärtig mehr als 44 Stunden in der Woche arbeiten, rund 330 Millionen Arbeitsstunden je Woche ge-

leistet werden. Bei einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden würden statt der tatsächlich beschäftigten 6,8 Millionen Arbeiter nunmehr 7,5 Millionen Arbeiter erforderlich sein, um das gleiche Arbeitsquantum zu verrichten. Es ergäbe sich also eine mögliche Mehrbeschäftigung für etwa 0,7 Millionen Arbeiter. Bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden würde eine noch größere Mehrbeschäftigung für 1,5 Millionen Arbeitskräfte erreicht werden. Dieses nicht unglückliche Resultat kann jedoch nach Meinung des Konjunkturforschungsinstituts nicht erzielt werden, weil Ausgleichsmessungen regionaler und branchenmäßiger Natur dem im Wege stehen. Außerdem wird angenommen, daß die Aufwendung erhöhter Produktionskosten notwendig ist. Bezüglich der Wirkungen auf Einkommen und Verbrauch wird angenommen, daß die gesamte Lohnsumme nach Durchführung der Arbeitszeiterkürzung ungefähr gleich bleibt. Die Einkommensverminderung bei den Industriearbeitern, deren Arbeitszeit verkürzt würde, hätte einen Verbrauchsrückgang dieser Bevölkerungsgruppe zur Folge, der sich vor allem bei dem elastischen Bedarf auswirkt. Die Verbesserung der Lebenshaltung der Heineigestellten würde sich vor allem bei dem gesteigerten Verbrauch von Nahrungsmitteln bemerkbar machen. Hiernach glaubt also das Konjunkturforschungsinstitut Bedenken gegen die geforderte Arbeitszeiterkürzung äußern zu müssen. Wenn diese auch nicht vollständig von der Hand zu weisen sind, so überwiegt der Nutzen einer Arbeitszeiterkürzung, wie die Dinge gegenwärtig liegen, volkswirtschaftlich doch bei weitem den Nachteil. Ganz abgesehen von Imponderabilien, die damit in engem Zusammenhang stehen.

Verheißungsvoller Anfang zum Herbstanfang. Zeitungsmeldungen zufolge ist in der Ostabt Brinmann & Wergell in Harburg-Wilhelmsburg am Montag auf Grund von Verhandlungen zwischen der Firma und dem freigewerkschaftlichen Fabrikarbeiterverband die Geschäftsbücherei eingeleitet worden. 300 neue Arbeiter wurden eingestellt. Auch die Firma Koble & Töpfer ist bereit, die Herbststunden durchzuführen, wodurch zunächst 50 Arbeiter eingestellt werden. Bei der Firma Thörl, Vereinigte Eisfabriken werden 600 bis 600 Arbeitslose durch die Einführung der Herbststundenbücherei beschäftigt werden. Bei der Einstellung sollen vor allem Wohlhabtensempfehlung und Ausgezeichnete berücksichtigt werden. Diesen begünstigten Arbeitslosen folgen hoffentlich bald weitere praktische Beispiele.

Einschließlich Bergwerksunfall. Am 21. Oktober, morgens gegen 7 Uhr, ereignete sich im Wilhelmshafen der Grube „Anna“ des Eiswerke Bergwerksvereins in Wsdorf bei Aachen eine fürchterliche Katastrophe, deren Umfang die schlimmsten Beschäftigten noch übertrifft. Nach dem letzten offiziellen Bericht der Zentralbehörden des Bergbaues erforderte die Katastrophe 231 Todesopfer. Außerdem ist zu befürchten, daß von den 96 Schwerverletzten, die gegenwärtig in den Krankenhäusern liegen, eine große Anzahl nicht am Leben erhalten werden kann. Die Ursache des Unglücks ist noch nicht geklärt. Tiefstes Mitgefühl mit dem auf dem Schlachtfeld der Arbeit zu Tode gekommenen Bergknappen und ihren armen Hinterbliebenen erfüllt die gesamte Arbeiterschaft.

Propellerwagen auf Schienen. Dank der nie rastenden Technik erfahren die Verkehrsmittel eine ununterbrochene Vermehrung und Verbesserung. Kürzlich wurde auf der Bahnstrecke Hannover-Celle ein neuer Propeller-Triebwagen vorgeführt. Dieser 25 Meter lange Triebwagen ist eingeteilt in einen Motorenraum, Gepäckraum und zwei Räume für die Fahrgäste mit insgesamt 24 Sitzen. Der Wagen sieht aus wie die obere Hälfte eines Luftschiffes und stellt äußerlich einen glatten Körper dar. Hinten befindet sich der Hauptantriebsmotor in der Stärke von 600 PS, der den Propeller antreibt. Die Achsen sind mit dem Wagenkörper verbunden, daß bei schneller Fahrt sowohl auf geraden Strecken wie in Kurven ein ruhiger Lauf erzielt wird. Das Fahrzeug ist aus Stahl hauptsächlich in Rohrform gebaut und wiegt insgesamt nur 18 580 Kilogramm. Bei der Probefahrt wurde nach 66 Sekunden bereits eine Geschwindigkeit von 100 Kilometer erreicht, die sich rasch auf 150 Kilometer steigerte. Man glaubt noch größere Geschwindigkeiten zu erzielen. Damit ist der Versuch, den Propeller als Antriebsmittel zu verwenden, glänzend gelungen. Es ist nunmehr durchaus möglich, ein äußerst schnelles und sicher funktionierendes Verkehrsmittel zur Beförderung von Personen, Post und Gütern zu verwenden. Die Verkehrsmittel werden dadurch eine ungeahnte Bereicherung erfahren.

Die Arbeitslosigkeit in Amerika. Wie aus New York gemeldet wurde, hat Präsident Hoover, „um das Volk vor dem Hunger zu schützen“, einen Arbeitslosenrat auszusuchen ernannt, dem u. a. Mitglieder des Kabinetts und der Gouverneur des Bundesparlamentes angehören. Für die Wirtschaftslage Amerikas ist bemerkenswert, daß Hoover in der amtlichen Mitteilung keinerlei Optimismus über die Arbeitslosigkeit zum Ausdruck bringt, aber darauf hinweist, daß Industrie und Landwirtschaft in erster Linie die Pflicht hätten, der Arbeitslosigkeit abzuweichen. Die Stadt New York hat eine halbe Million Dollar für die Arbeitslosenhilfe bereitgestellt. Nach den Schätzungen der amerikanischen Gewerkschaften beträgt die gesamte Arbeitslosigkeit in Amerika über 7 Millionen Menschen. Im Juni 1929 waren von 100 Mitgliebern des amerikanischen Gewerkschaftsbundes erst 9 arbeitslos, im Juni 1930 dagegen bereits 20.

verschiedene Eingänge

„Schweizer Graphische Mitteilungen.“ Monatschrift für das graphische Gewerbe. Herausgeber: August Müller in St. Gallen. 48. Jahrgang. Heft 10. Abonnementpreis für die Länder des Reichsvereins 7,00 M. halbjährlich. Ausland: 8,00 M. Verlagsort: Zürich. Verlag: G. Neumann, Neudammstr. 150. Preis: 1,00 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,60 M.

„Die graphische Lage.“ Summarisch-statistische Beilage für graphische Mitteilungen. 4. Jahrgang. Nr. 10. Preis: 1,00 M. Verlagsort: Berlin. Verlag: G. Neumann, Neudammstr. 150. Preis: 1,00 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,60 M.

„Die graphische Lage.“ Summarisch-statistische Beilage für graphische Mitteilungen. 4. Jahrgang. Nr. 10. Preis: 1,00 M. Verlagsort: Berlin. Verlag: G. Neumann, Neudammstr. 150. Preis: 1,00 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,60 M.

„Die graphische Lage.“ Summarisch-statistische Beilage für graphische Mitteilungen. 4. Jahrgang. Nr. 10. Preis: 1,00 M. Verlagsort: Berlin. Verlag: G. Neumann, Neudammstr. 150. Preis: 1,00 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,60 M.

